jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/2/4 8Ob503/93, 9Ob216/02h, 5Ob178/11d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.02.1993

Norm

ABGB §273 Abs1
AußStrG idF des SachwalterG §241

Rechtssatz

Die Gerichte sind auch dann, wenn eine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche medizinisch nicht einwandfrei feststellbar ist, berechtigt, aufgrund des durch Sachverständigengutachten und auf andere Weise ermittelten Zustandsbildes des Betroffenen eine Geistesstörung aufzunehmen, die den Kuranden unfähig macht, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 503/93
  Entscheidungstext OGH 04.02.1993 8 Ob 503/93
- 9 Ob 216/02h
  Entscheidungstext OGH 02.10.2002 9 Ob 216/02h
- 5 Ob 178/11d
  Entscheidungstext OGH 07.10.2011 5 Ob 178/11d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0008862

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at